

Entschädigungssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (*BbgKVerf*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (*GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 ff.*) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. November 2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Aufwandsentschädigung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigungen sind neben Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren auch Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum Ende eines jeweiligen Monats durch Überweisung ausgezahlt.
- (3) Für die Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 2 bis 5 erhält die/der stellvertretende Vorsitzende/r, wenn die Vertretungsdauer länger als 14 Tage im Monat beträgt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 % der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden wird dabei entsprechend um 50 % gekürzt.
- (4) Beträgt die Vertretungsdauer des Vorsitzenden länger als 6 Wochen, erhält die/der stellvertretende Vorsitzende/r die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden in voller Höhe. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden selbst entfällt dann.

§ 2

Aufwandsentschädigung Gemeindevertretung

- (1) Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €
- (2) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €

§ 3

Aufwandsentschädigung Hauptausschuss

Der/Die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit er/sie nicht der/die hauptamtliche Bürgermeister/in ist, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung Fachausschuss

Fachausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €

§ 5

Aufwandsentschädigung Fraktion

Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €

§ 6
Aufwandsentschädigung Ortsbeirat

- (1) Die Ortsvorsteher in den Ortsteilen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Höhe der Aufwandsentschädigung
a.) Jühnsdorf	175,00 €
b.) Groß Kienitz	175,00 €
c.) Dahlewitz	500,00 €
d.) Mahlow	700,00 €
e.) Blankenfelde	700,00 €

- (2) Die/Der stellvertretende Ortsvorsteher/in erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung, wenn die Vertretungsdauer länger als 14 Tage im Monat beträgt, eine Aufwandsentschädigung von 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher wird dabei entsprechend um 50 % gekürzt. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 entfällt dann.
- (3) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher/in sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsteil	Höhe der Aufwandsentschädigung
a.) Jühnsdorf	30,00 €
b.) Groß Kienitz	30,00 €
c.) Dahlewitz	40,00 €
d.) Mahlow	60,00 €
e.) Blankenfelde	60,00 €

§ 7
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des betreffenden Fachausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Fraktionen für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion in Höhe von 15,00 € dann gewährt, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Fachausschusses dienen.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates erhalten die Mitglieder des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (5) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, die nicht zugleich Mitglied in der Gemeindevertretung sind und im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Sitzungen der Gemeindevertretung oder Fachausschüsse teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

- (6) Für die Auszahlung des Sitzungsgeldes ist die Teilnehmerliste der Sitzung maßgeblich.
- (7) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, im laufenden Kalenderjahr durch Überweisung ausgezahlt. Für das IV. Quartal erfolgt die Auszahlung im Dezember des aktuellen Kalenderjahres.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen von ein und demselben gemeindlichen Gremium an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gezahlt.

§ 8 Grundsätze

- (1) Die Zahlung für die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ortsbeiräte beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die gewählten Ortsvorsteher im Kalenderjahr 2008 ab dem 1.11.2008. Nach einer Wiederwahl wird ununterbrochen eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bis zum 31.10.2008 nach der bisher geltenden Entschädigungssatzung vom 30. November 2006 und ab dem 1.11.2008 nach dieser Entschädigungssatzung gewährt.

§ 9

Verdienstaufschlag

Ein Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 und arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. Schichtarbeit gewährt.

§ 10

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen von Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und Sachkundigen Einwohnern erfolgt die Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Vergütet werden das nachweisbar günstigste Verkehrsmittel sowie Übernachtungskosten bis zu 60,00 € pro Nacht.
- (2) Die Reisekostenvergütung erfolgt für Dienstreisen, die vom Bürgermeister angeordnet worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. November 2006 außer Kraft.

Blankenfelde, den 28. November 2008

Ortwin Baier
Hauptverwaltungsbeamter